



Gemeinde Sottrum

**Potentialabschätzung für die Arten-
gruppen Avifauna und Fledermäuse
im Bereich des Bebauungsplans Nr.
72 „Uhlenkampsweg II“**

(Stand: 14.01.2022)

Auftraggeber:

Gemeinde Sottrum
Am Eichkamp 12
27367 Sottrum

Beitragsverfasser:

M. Sc. Johann Köhler

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH

Vahrer Straße 180
28309 Bremen
Tel.: 0421 / 43 579 – 0
Fax.: 0421 / 45 46 84
E-Mail: info@instara.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	4
2.	PLANGEBIET UND UMGEBUNG	4
3.	METHODIK	5
4.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	6
5.	ERGEBNISSE.....	6
5.1	Avifauna	6
5.2	Fledermäuse	9
6.	ZUSAMMENFASSUNG	10

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Das Planungsbüro Instara GmbH wurde von der Gemeinde Sottrum mit der Durchführung einer Potentialabschätzung zur Bedeutung der Artengruppen Avifauna und Fledermäuse beauftragt.

Hintergrund für die vorliegende Potentialabschätzung ist die Erstellung des Bebauungsplans Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ als städtebauliche Entwicklungsmaßnahme der Gemeinde Sottrum. Die Gemeinde plant in direkter Ortrandlage die Entwicklung eines Wohngebietes, welches aus Einzelhäusern und Doppelhäusern bestehen soll. Hierbei sind zwei Wohneinheiten je Wohngebäude in den *Allgemeinen Wohngebieten* WA 1, WA 2, WA 3 und WA 5 zulässig. Die Wohngebäude innerhalb des *Allgemeinen Wohngebiets* WA 4 dürfen nur mit einer Wohneinheit genutzt werden.

Der Bebauungsplan Nr. 72 stellt zudem die verkehrliche Erschließung des Plangebiets sicher und grünt dieses im Norden durch die Anlage einer *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* ein.

Das Plangebiet wird im aktuellen Bestand durch eine weitläufige ackerbaulich genutzte Fläche geprägt. Im Norden befindet sich eine Baumgruppe bestehend aus Weiden (*Salix spec.*) und einer Stieleiche (*Quercus robur*). Des Weiteren ist im Süden des Plangebiets eine halbruderale Gras- und Staudenflur vorhanden. Da aufgrund der im Plangebiet und seinen angrenzenden Bereichen vorhandenen Vegetationsstrukturen das Vorkommen von Vogel- und Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, soll daher das zu erwartende Vorkommen der beiden Artengruppen näher betrachtet werden.

Als Grundlage für die Potentialabschätzung dient eine Biotoptypen-Kartierung, die am 20. Oktober 2020 durchgeführt wurde.

2. PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Das vorliegende Plangebiet nimmt eine Fläche von etwa 4,6 ha ein und befindet sich innerhalb der Gemeinde Sottrum in der gleichnamigen Samtgemeinde (vgl. Abb. 1).

Der Bebauungsplan umfasst im Nordosten Teilbereiche der Straße Am Meyerhofe, im Südosten liegt die Straße jedoch außerhalb des Geltungsbereichs. Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplans sind im Osten bereits zwei bebaute Grundstücke vorhanden. Im Norden befindet sich eine aus Weiden (*Salix spec.*) und einer Stieleiche (*Quercus robur*) bestehende Baumgruppe. Im Bereich einer im Süden des Plangebiets von der Straße An der Wieste geplanten Zufahrt, ist derzeit eine halbruderale Gras- und Staudenflur, welche durch einen Bestand von Süßgräsern (*Poaceae*) und Brennnesseln (*Urtica dioica*) dominiert wird, vorhanden. Das komplette Plangebiet weist derzeit einen Bestand folgender Biotoptypen auf: *Acker (A)*, *Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)*, *Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)*, *Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)* und *Straße (OVS)*. In der Umgebung des Plangebiets sind die genannten un bebauten / unversiegelten Biotoptypen ebenfalls vorhanden. Insbesondere das westlich des Plangebiets befindliche FFH-Gebiet „Wiestetal, Glindbusch, Borchelsmoor“ beinhaltet eine Vielfalt an Vegetationsstrukturen, inklusive des Bestands von Bäumen I. Ordnung. Zudem befinden sich halbruderale, mit Gräsern und Stauden bewachsene Bereiche innerhalb des FFH-Gebiets. Nördlich und nordwestlich des Plangebiets sind weitere großflächige Ackerflächen vorhanden. Die im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 72 der Gemeinde Sottrum vorhandenen Gebäude und Straßen bleiben als Biotoptyp erhalten.

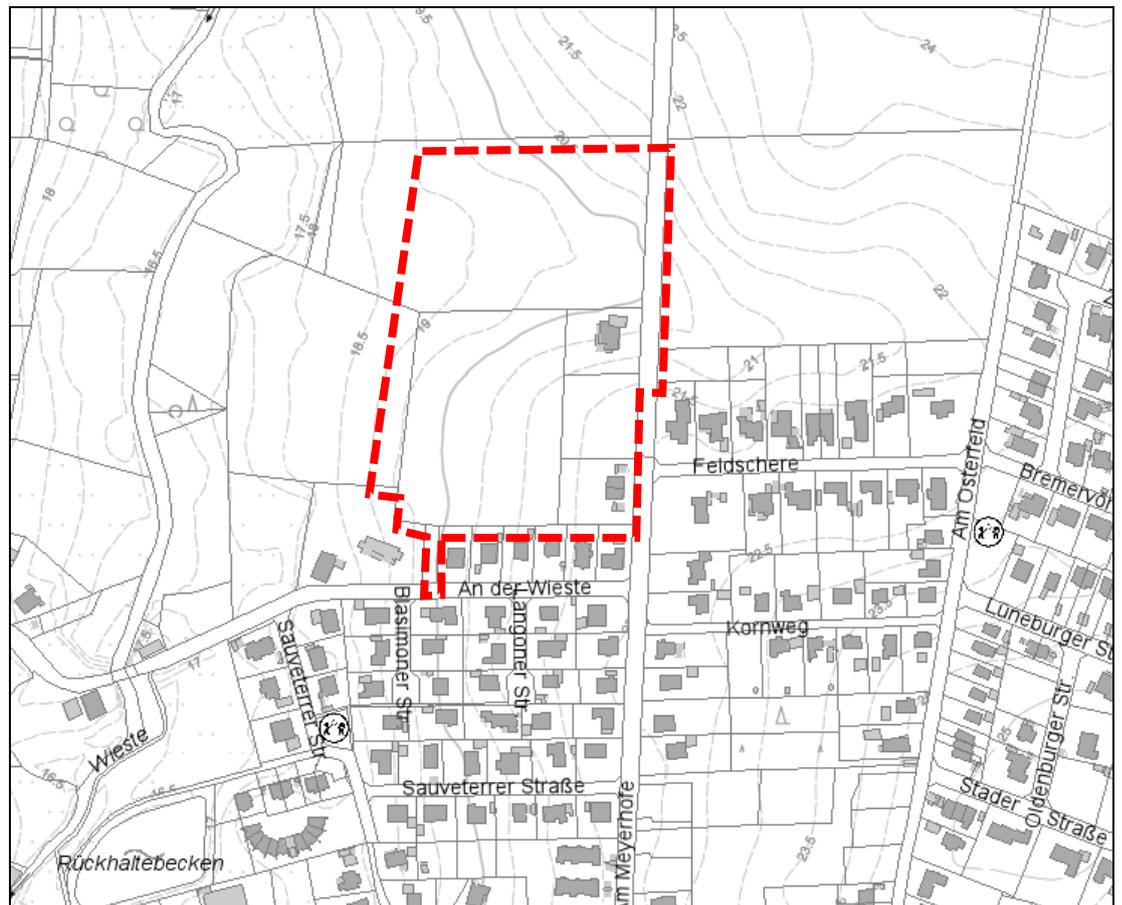


Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes; Plangebiet rot gestrichelt markiert
 Bildquelle: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz in <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>, verändert.

3. METHODIK

Die Untersuchungen zu den Artengruppen Avifauna und Fledermäuse wurden mittels einer Potentialabschätzung auf Grundlage der vorhandenen Biotoptypen und ihrer Habitatstrukturen im Plangebiet durchgeführt. Als Basis diente hierfür eine Begehung des Plangebietes im Rahmen einer Biotoptypenkartierung am 20. Oktober 2020. Der angegebene Schutzstatus richtet sich nach der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel¹ und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands². Auf eine Erfassung der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten wurde aufgrund der standortlichen Voraussetzungen, welche lediglich das Auftreten weit verbreiteter und störungstoleranter Arten erwarten lassen, verzichtet.

¹ Krüger, T; Nipkow, M., 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260

² Landesbund für Vogelschutz in Bayern ; Deutscher Rat für Vogelschutz ; Naturschutzbund Deutschland e.V., 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz. 2020, 57

4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“) ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

5. ERGEBNISSE

5.1 Avifauna

Im Plangebiet wurden folgende 18 potentielle Vogelarten ermittelt (vgl. Tab. 1), deren Ansprüche an ihr Bruthabitat den vorhandenen Gegebenheiten im Plangebiet entsprechen:

Tab. 1: Potentielle Brutvogelarten im Plangebiet

Potentielle Vogelarten		Rote Liste*		Vorrangiger Lebensraum (Biotoptyp)
		Nds.	BRD	
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Acker
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Acker
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	*	*	Acker
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	Acker
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	Acker
(Rebhuhn)	(<i>Perdix perdix</i>)	2	2	Acker
(Wiesenweihe)	(<i>Circus pygargus</i>)	2	2	Acker
(Feldlerche)	(<i>Alauda arvensis</i>)	3	3	Acker
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	HBE / UHM
(Braunkehlchen)	(<i>Saxicola rubetra</i>)	2	2	HBE / UHM
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	*	HBE / UHM
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	*	HBE / UHM
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	3	V	HBE / UHM
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	HBE / UHM
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	HBE / UHM
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	HBE / UHM
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	HBE / UHM
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	HBE / UHM

* Angaben zu Roter Liste nach KRÜGER UND NIPKOW (2015). Rote-Liste-Status: 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet.

HBE / UHM = Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE) oder Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)

() = Im Rahmen der Potentialanalyse aufgrund geeigneter biotoptypischer Voraussetzung betrachtet, Vorkommen dieser Vogelart jedoch im Plangebiet ausschließbar

Die potentiellen Vogelvorkommen werden nachfolgend aufsteigend nach ihrem Gefährdungsgrad entsprechend der Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands bewertet. Weichen die Einstufungen der beiden Roten Listen voneinander ab, wird die betreffende Vogelart in die jeweils höhere Gefährdungskategorie (stärker gefährdet) eingestuft.

Kategorie 0 - ungefährdet

Insgesamt sind sieben der potentiell vorkommenden Vogelarten in ihrem Bestand sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland ungefährdet. Die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Individuen finden zudem in der unmittelbaren Umgebung gleichwertige Lebensräume.

Aaskrähen (*Corvus Corone*), Amseln (*Turdus merula*) und Bachstelzen (*Motacilla alba*) nehmen Äcker als Jagdreviere bzw. Flächen zur Nahrungssuche an. Diese drei Vogelarten sind vergleichsweise unempfindlich gegenüber Störungen und können neue Lebensräume schnell adaptieren. Alle drei Arten benötigen neben dem Acker weitere Vegetationsstrukturen, wie z. B. kleinere Gebüsche und Gehölze, welche als Versteck, Nist- und Ruheplätze genutzt werden.

Die Baumgruppe im Norden und die halbruderale Gras- und Staudenflur im Süden des Plangebiets können den folgenden in ihrem Bestand ungefährdeten Vogelarten als Habitat dienen: Blaumeise (*Parus caeruleus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*) und Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*). Diese „Allerweltsarten“ sind in der Lage sich schnell an neue Lebensbedingungen anzupassen und kommen auch im menschlichen Siedlungsbereich häufig vor.

Kategorie V - Vorwarnliste

In den Vorwarnlisten befinden sich Vogelarten, deren Bestand aktuell nicht gefährdet ist, jedoch deutliche Rückgangstendenzen aufweist. Rückgangstendenzen sind für die drei Vogelarten Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Haussperling (*Passer domesticus*) in Niedersachsen beobachtbar, wodurch sie in der Roten Liste Niedersachsens³ der Vorwarnliste zugerechnet wurden. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands⁴ werden alle drei genannten Vogelarten als ungefährdet eingestuft. Die Baumgruppe im Norden des Plangebiets und die im Süden vorhandene halbruderale Gras- und Staudenflur bietet für die Arten der Vorwarnliste einen geeigneten Lebensraum. Die als Lebensräume genutzte Biotope sind in naher Umgebung des Plangebiets ebenfalls vorhanden. So befinden sich südlich und westlich des Plangebiets Baumbestände und nordwestlich sind halbruderale, mit Gräsern und Stauden bewachsene Flächen vorhanden. Die genannten Vegetationsstrukturen eignen sich als Ersatzhabitat für die potentiell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten.

Kategorie 3 - gefährdet

Mehlschwalben (*Delichon urbica*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) sind aufgrund des Verlustes von Lebensräumen und des durch die Intensivlandwirtschaft verursachten Rückgangs des Insektenvorkommens in ihrem Bestand gefährdet. Durch das Planvorhaben fällt der Acker als Nahrungsgrundlage für Schwalben weg. In der unmittelbaren Umgebung befinden sich eine Vielfalt für Schwalben geeigneter Jagdhabitats (Acker- und Grünlandflächen).

Feldlerchen (*Alauda arvensis*) sind Offenbodenbrüter, welche neben Wiesen und Grünland auch Ackerstandorte als Habitat nutzen. Der durch den Bebauungsplan Nr. 72 beplante Bereich ist nur eingeschränkt durch Feldlerchen nutzbar. Die Fläche liegt in Siedlungsnähe

³ Krüger, T; Nipkow, M., 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fass., Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 4/2015: 181-260

⁴ Landesbund für Vogelschutz in Bayern ; Deutscher Rat für Vogelschutz ; Naturschutzbund Deutschland e.V., 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz. 2020, 57

und schließt bereits bebaute Flächen mit ein. Zudem betragen die Meideabstände von Feldlerchen zum Waldrand bzw. zu dicht bewachsenen Bereichen mit höherwüchsiger Vegetation sowie zu Siedlungsbereichen ca. 100 m und zu Wegen etwa 50 m. Innerhalb des Plangebiets ist das Auftreten von Feldlerchen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Biotoptyps *Acker (A)*, welche mit Düngung, mechanischer Bodenpflege, Erntevorgängen und dem Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln einhergeht, unwahrscheinlich. Nördlich des im Plangebiet befindlichen Ackers ist ein weitere Ackerfläche vorhanden, welche im eingeschränkten Maß potentiell als Habitat für Feldlerchen geeignet ist.

Der Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) als ubiquitäre Vogelart stellt hinsichtlich seines Habitats keine besonderen Ansprüche. Neben den Freiflächen auf welchen die Nahrungssuche erfolgt, benötigen Grauschnäpper höhere Bäume, welche als Sitzwarte für Jagdflüge genutzt werden. Gebäude, wie sie im Plangebiet bereits vorhanden sind, können die Funktion für den Grauschnäpper ebenfalls erfüllen. Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind für die Individuenanzahl der Grauschnäpper Rückgangstendenzen feststellbar, welche bisher aber noch nicht zu einer Gefährdung des Bestands geführt haben. In Niedersachsen ist jedoch die Anzahl der Individuen so stark rückläufig, dass die Art als gefährdet eingestuft wurde. Grauschnäpper stellen eine weit verbreitete Vogelart dar, welche schnell neue Lebensräume erschließt und vergleichsweise störungstolerant ist.

Eine weitere potentiell im Plangebiet vorkommende gefährdete Vogelart stellt der Star (*Sturnus vulgaris*) dar. Stare sind aufgrund des Wegfalls ihrer Nahrungsgrundlage (Insekten, Obst) durch Intensivlandwirtschaft und einer allgemeinen Abnahme der Streuobstbestände gefährdet. Das Plangebiet stellt kein dauerhaft durch Stare nutzbares Habitat dar, da es wiederkehrenden, landwirtschaftlich bedingten Störungen unterworfen ist. Die norddeutschen Starpopulationen sind zudem zum deutlich überwiegenden Teil Zugvögel, welche weiter im Süden überwintern und nicht standorttreu sind. Die Anzahl im Plangebiet auftretender Individuen ist somit äußerst variabel. Für Stare gleichwertige Nahrungsangebote und Jagdhabitats befinden sich nördlich und nordöstlich des Plangebiets.

Kategorie 2 – stark gefährdet

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Ackers ist das Plangebiet kaum als Lebensraum für Rebhühner (*Perdix perdix*) geeignet. Durch die Siedlungsnähe unterliegt der Standort auch jetzt schon Störungen, welche die Attraktivität des Plangebiets als Habitat für Rebhühner weiter verringert. In der nahen Umgebung (nordöstlich der Straße Am Meyerhofe) des Plangebiets sind zudem Flächen vorhanden, welche den Ansprüchen von Rebhühner wesentlich besser gerecht werden, sodass zusammenfassend das Vorkommen von Rebhühner innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 72 der Gemeinde Sottrum nahezu ausgeschlossen werden kann.

Obwohl der Biotoptyp *Acker (A)* als Lebensraum für Wiesenweihen (*Circus pygargus*) potentiell geeignet ist, ist im Plangebiet nicht von dem Auftreten dieser Art auszugehen. Die durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung hervorgerufenen Beeinträchtigungen (Schallemissionen, Düngung mit mineralischen Düngemitteln, mechanische Bodenbearbeitung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) verringern die Attraktivität des Habitats für Wiesenweihen erheblich. Zudem sind im Plangebiet keine für Wiesenweihen geeignete Sitzwarten vorhanden, sodass ihm keine Bedeutung für das Vorkommen von Wiesenweihen zugestanden werden kann. Somit wird von einer Absenz von dieser Art im Plangebiet ausgegangen.

Die Baumgruppe im Norden und der halbruderale Bereich im Süden des Plangebiets könnten als Biotoptypen *Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe (HBE)* und *Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)* ein Habitat für die Art Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*) darstellen, jedoch wird die Attraktivität der Biotoptypen durch die Siedlungsnähe, die konventionelle Bewirtschaftung des Ackers sowie die zu Teilen innerhalb Plangebiets verlaufende Straße Am Meyerhofe und die bereits bestehende Bebauung so stark gemindert, dass die genannten Biotoptypen kein geeignetes Habitat für Braunkehlchen darstellen.

Innerhalb der für Braunkehlchen potentiell geeigneten Biotoptypen ist zudem von einem Bestand konkurrenzstarker Arten des Siedlungsbereichs auszugehen, sodass die Einschätzung getroffen werden kann, dass Braunkehlchen innerhalb des Plangebiets kein geeignetes Habitat zur Verfügung steht und sie somit am Standort nicht präsent sind.

Alle im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Bei den in Tab. 1 genannten Arten handelt es sich in erster Linie um Vogelarten, die Feldgehölze, Heckenstrukturen und halbruderale Gras- und Staudenfluren als Lebensraum bevorzugen.

Aufgrund der konventionellen Bewirtschaftung des Ackers ist dieser als Brut- und Niststätte kaum geeignet, jedoch stellt er eine Nahrungsquelle für möglicherweise in Feldgehölzen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren nistende Vogelarten dar.

Für waldbewohnende Vogelarten stellen die innerhalb des Untersuchungsgebiets stockenden Gehölze keinen attraktiven Lebensraum bereits, da innerhalb der Gehölze keine ausreichenden Waldstrukturen (z. B. ausgeprägte Krautschicht) vorhanden sind.

Da in der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Ackerstrukturen und Einzelbäume zur Verfügung stehen und auch die zukünftig im Plangebiet vorhandenen Hausgärten ein geeignetes Bruthabitat für siedlungsaffinen Arten darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erhalten.

Im Falle von zu beseitigenden Gehölzen sind diese außerhalb der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. bis 31.08.) zu roden. Sollte sich eine Beseitigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze direkt vor der Fällung durch eine geeignete Fachperson auf Brut- oder Nistplätze zu untersuchen. Sollten Brut- oder Nistplätze festgestellt werden oder besteht ein Verdacht auf die Nutzung als Brut- oder Nistgelegenheit, so ist eine Fällung der betroffenen Bäume erst nach dem Flüggewerden der Jungtiere zulässig.

Zusammenfassend wird das gesamte Plangebiet als durchschnittlich wertvoll für die Avifauna eingestuft.

5.2

Fledermäuse

Das vorliegende Plangebiet bietet insgesamt vier Fledermausarten einen potentiellen Lebensraum (siehe Tab. 2). Aufgrund der im Norden des Untersuchungsgebiets befindlichen Gehölzbestände sowie des südlich vorhandenen halbruderalen Bereichs und der Ackerfläche kann das Untersuchungsgebiet Fledermäusen als Nahrungs- und Jagdhabitat dienen. Linear verlaufende Leitstrukturen für Jagdflüge sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tab. 2: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet

Potentielle Arten	Rote-Liste-Status		bevorzugte Jagdgebiete	FFH-Anhang	BNatSchG
	Nds.	BRD			
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	2	V	Siedlungen und Umgebung, Gewässer, Wege, Hecken, Parks, gerne an Lampen	IV	sg
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	2	3	offene Laubwälder und -ränder, Wege, Schneisen, Sümpfe, Grün- land, niedrige Ruderalvegetation	II	sg
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	2	3	lichte Wälder, Hecken, Parks, Siedlungsbereiche, Gewässer	IV	sg
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	3	D	überall in strukturiertem Gelände, Gewässer, Siedlungen, an Stra- ßenlampen	IV	sg

Rote-Liste-Status: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend; BNatSchG: sg = streng geschützt nach BArtSchV. Angaben zu Roter Liste nach HECKENROTH (1993) sowie MEINIG ET AL. (2009)

Mit der durch die regelmäßige Bewirtschaftung der Ackerfläche bedingten geringen Insek- tendichte geht für Fledermäuse ein eingeschränktes Nahrungsangebot einher. In den Ge- hölzbeständen sind keine Höhlen vorhanden, die das Vorkommen von Fledermäusen er- warten lassen. An größeren Astgabelungen lassen sich keine Anzeichen für die Nutzung durch Fledermäuse erkennen. Die Baumbestände können Reviere für balzende Männchen der Zwergfledermaus bieten. Weitere potentielle Wohnstätten für Fledermäuse stellen die im Plangebiet bereits bestehenden Gebäude dar.

Aufgrund des eingeschränkten Nahrungsangebots und der nicht vorhandenen Leitstruktu- ren ist das Plangebiet als Habitat für Fledermäuse nur in stark eingeschränktem Maß ge- eignet.

Alle potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten werden in Niedersachsen in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführt. Außerdem gehören diese Arten in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG und werden im An- hang II oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Alle Arten genießen daher einen be- sonderen Schutz.

Sollten wider Erwartung Fledermausquartiere im Plangebiet festgestellt werden, kann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) beantragt wer- den.

Da im Plangebiet sowie der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen und auch die zukünftig im Plangebiet vorhandenen Hausgärten ge- eignete Jagdhabitats darstellen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Lebensstätten für Fledermäuse erhalten. So weisen beispielsweise nördlich des Untersu- chungsgebiets liegenden Bereiche ähnliche Habitatstrukturen auf und sind somit als Aus- weichraum für die potentiell vorkommenden Fledermausarten gut geeignet.

Zusammenfassend weist das Untersuchungsgebiet insgesamt eine geringe Bedeutung für Fledermäuse auf.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Potentialabschätzung hat ergeben, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ in der Gemeinde Sottrum potentiell 18 Brutvogelarten sowie 4 Fledermausarten vorkommen. Den Großteil der potentiell vorkommenden Vogel- und Fle-

dermausarten stellen dabei typische Siedlungsarten mit geringer Störanfälligkeit dar, welche in vergleichbaren Siedlungsbereichen regelmäßig anzutreffen sind.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplans Nr. 72 „Uhlenkampsweg II“ sollte geprüft werden, ob die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Gehölzstrukturen in die städtebauliche Konzeption integriert und damit erhalten werden können. Zudem müssen bei der Umsetzung der Baumaßnahmen zeitliche Beschränkungen eingehalten werden und - sofern diese nicht eingehalten werden können - das Vorkommen von geschützten Arten vor Baubeginn durch eine geeignete Fachperson geprüft werden, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen zu können.

Ausgearbeitet Bremen, den 14.01.2022

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen